



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. April 2021

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	133	81	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	135
79 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern	133	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	136	
80 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	134	82	Haushaltssatzung	136

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

79 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Vom 29. März 2021

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Münster sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12 des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die

Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, Geldwäscheprävention

Anschrift: 48143 Münster, Domplatz 1-3

Fax: 0251 411-3414

E-Mail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention bereitgestellte Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Münster während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Münster vom 04. Oktober 2012, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12. Oktober 2012 (Nr. 41) oder vom 15. März 2018, bekanntgegeben im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 23. März 2018 (Nr. 12) erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 15. März 2018, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
gez. Wedel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 133-134

80 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0014/21/0875785-0506/0016.V

Münster, den 01.04.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verbrennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Rückstandsverbrennungsanlage) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 41, 42) beantragt.

Der gesamte Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der bestehenden Rückstandsverbrennungsanlage um eine weitere Verbrennungslinie (RK1)
2. Modernisierung der bestehenden Verbrennungslinie (RK2) unter Beibehaltung der genehmigten Durchsatzleistung

3. Errichtung und Betrieb einer Schredderanlage zur Zerkleinerung fester Abfälle für beide Verbrennungslinien
4. Logistische Einbindung des derzeit im Bau befindlichen zentralen Tanklagers (Anlagen-Komplex-Nr. 0411) mit Inbetriebnahme der geänderten Rückstandsverbrennungsanlage
5. Errichtung und Betrieb von Nebenanlagen (Labor- / Sozial- / Leitstand- und Bürogebäude, eine Werkstatt, ein Lagerbereich für Betriebsmittel sowie ein Schlackelager)

Der Umfang der 1. Teilgenehmigung bezieht sich auf die Modernisierung der vorhandenen Rückstandsverbrennungsanlage (RK2), die Übernahme des Tanklagers Bau 0411, die Errichtung einer Schredderanlage, die Erdbau- und Gründungsarbeiten für die Erweiterung der Rückstandsverbrennungsanlage um eine weitere Verbrennungslinie (RK1) sowie die Errichtung weiterer Nebenanlagen. Die Gesamtkapazität wird nach Umsetzung der ersten und zweiten Teilgenehmigung von derzeit 45.000 t/a auf 195.000 t/a erhöht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der beiden Teilgenehmigungen umgesetzt und voraussichtlich im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.1/8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben die unter Nr. 8.1.1.2 genannten Leistungswerte für sich überschreitet und somit entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG eine UVP durchgeführt werden muss. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter, insbesondere:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Auswirkungen der Emission von Luftschadstoffen
 - o Immissionsprognose (TA Luft-Referentenentwurf)
 - o Bericht über die Ermittlung der Immissionsbelastung
 - o Immissionsprognose zur Ermittlung von Luftqualitätsdaten zur Prüfung naturschutzfachlicher Belange
- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmissionsprognose
- Verkehrsuntersuchung
- Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung
- KAS 18-Stellungnahme
- Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz
- Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021, bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Amt 68, AV 3/7-Stadthaus 1-Gebäude 2, Zimmer 2.0.16, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6003
2. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0
3. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umweltausschusses, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer 111, Tel. 02362/66-5010
4. Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.06.2021 bei den vorgeannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 13.07.2021 ab 10.00 Uhr im Feierabendhaus Chemiepark Marl, Lipper Weg 201 in 45772 Marl. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem

Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Braun
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 134-135

81 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.03.2021
Az.: 500-0303823-N850/0014.E Nevinghoff 22
48143 Münster

Die Emschergenossenschaft hat mit Datum vom 17.02.2021 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Schellenbruchgraben) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für die Herstellung einer Abwasseranlage (hier: Mischwasserbehandlungsanlage SKU Waldweg und der Abwasserkanäle am Schellenbruchgraben in Herteln). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 2.700.482 m³ über eine Dauer von rund 49 Wochen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez. Lichtenberg
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 135

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**82 Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218.b), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218.b), und den §§ 1 und 19 der Zweckverbandssatzung der EUREGIO hat die Verbandsversammlung der EUREGIO mit Beschluss vom 23. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.978.561 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.893.146 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.978.561 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.813.864 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 131.400 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht stattfinden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedskörperschaften werden aufgrund des Artikels 4 Abs. 3 Nr. 13 des Vertrages von Anholt und des Artikels 19 (1) der Zweckverbandssatzung der EUREGIO auf

989.430 EUR

festgesetzt. Eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird nicht erhoben.

§ 7

-entfällt-

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche zu Budgets verbunden.
2. Mehrerträge erhöhen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW die Ermächtigungen für Aufwendungen. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer im Einzelfall bis zu 30.000 EUR und der Vorstand im Einzelfall bis zu 60.000 EUR.
Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer mit Zustimmung des Vorstandes über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 1.000.000 EUR, wenn die sich hieraus ergebenden Mehrerträge unter Einbeziehung der Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen (Gemeinkosten) die Mehraufwendungen um nicht mehr als 25.000 EUR unterschreiten.
4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Geschäftsführers in seiner Funktion als Kämmerer übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 KomHVO NRW.
5. Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen, wenn sie einen Auszahlungsbedarf von 50.000 EUR überschreiten.

Begrotingsreglement

Op grond van § 18 lid 1 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit* (GkG NRW) in de versie gepubliceerd op 1 oktober 1979 (GV. NRW. blz. 621), laatstelijk gewijzigd bij wet van 14 april 2020 (GV. NRW. blz. 218.b), in combinatie met §§ 78 e.v. van de *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) in de versie gepubliceerd op 14 juli 1994 (GV. NRW. blz. 666), laatstelijk gewijzigd bij artikel 4 van de wet van 14 april 2020 (GV. NRW. blz. 218.b), en §§ 1 en 19 van de Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO heeft het Algemeen Bestuur van de EUREGIO bij besluit van 23 januari 2021 het volgende begrotingsreglement aangenomen:

§ 1

De begroting voor het begrotingsjaar 2021, die de voor de vervulling van de taken van de EUREGIO geraamde baten en lasten omvat, inclusief ontvangen stortingen en te verrichten betalingen en noodzakelijke vastleggingskredieten, wordt

in het exploitatie-overzicht vastgesteld op

totale baten van 4.978.561 EUR

totale lasten van 4.893.146 EUR

in het kasstroom-overzicht vastgesteld op
 totaalbedrag van ontvangsten uit gewone bedrijfsvoering
 van 4.978.561 EUR
 totaalbedrag van betalingen uit gewone bedrijfsvoering van
 4.813.864 EUR
 totaalbedrag van ontvangsten uit de investeringsactiviteit
 van 0 EUR
 totaalbedrag van betalingen uit de investeringsactiviteit van
 131.400 EUR
 totaalbedrag van ontvangsten uit de financieringsactiviteit
 van 0 EUR
 totaalbedrag van betalingen uit de financieringsactiviteit van
 0 EUR.

§ 2

Er worden geen kredieten voor investeringen begroot.

§ 3

Er worden geen vaststellingskredieten begroot.

§ 4

Er zal geen beroep op het eigen vermogen worden gedaan.

§ 5

Er wordt geen beroep gedaan op kredieten ter waarborging
 van de liquiditeit.

§ 6

De ledenbijdragen van de lidorganen worden overeenkomstig
 artikel 4 lid 3 (13) van het Verdrag van Anholt en van
 artikel 19 (1) van de Gemeenschappelijke Regeling van de
 EUREGIO vastgesteld op
 989.430 EUR.

Naast deze ledenbijdragen wordt er geen *Verbandsumlage*
 overeenkomstig § 19 van het *Gesetz über kommunale Ge-
 meinschaftsarbeit (GkG NRW)* opgelegd.

§ 7

-vervalt-

§ 8

1. Ten behoeve van een flexibel begrotingsbeheer worden
 overeenkomstig § 21 lid 1 *Kommunalhaushaltsverord-
 nung NRW* (KomHVO NRW) de contante baten en lasten
 alsmede ontvangsten en betalingen binnen de productge-
 bieden tot budgets samengevoegd.
2. Meeropbrengsten verhogen overeenkomstig § 21 lid 2
 KomHVO NRW de bevoegdheden voor te maken kosten.
 Deze meerkosten worden niet als bovenplanmatige lasten
 beschouwd.
3. Voor bovenplanmatige en niet-budgettaire kosten en be-
 talingen gelden de bepalingen van § 83 GO NRW. Over
 de betaling van deze kosten en de verrichting van deze
 betalingen beslist de directeur-bestuurder in zijn hoedanig-
 heid van financieel beheerder van geval tot geval tot
 een bedrag van 30.000 EUR en het Dagelijks bestuur van
 geval tot geval tot een bedrag van 60.000 EUR.
 Daarnaast beslist de directeur-bestuurder in zijn hoedanig-
 heid van financieel beheerder met goedkeuring van het
 Dagelijks bestuur over de betaling van deze kosten en de
 verrichting van deze betalingen van geval tot geval tot
 een bedrag van 1.000.000 EUR wanneer de hieruit resul-
 terende meeropbrengsten met inachtneming van de mee-
 ropbrengsten uit interne verrekeningen (overheadkosten)
 ten hoogste 25.000 EUR lager zijn dan de meerkosten.
4. Bevoegdheden voor kosten en betalingen kunnen worden
 overgedragen met goedkeuring van de directeur-bestuur-
 der in zijn hoedanigheid als financieel beheerder. Als ze

worden overgedragen, blijven ze tot het einde van het
 volgende begrotingsjaar bestaan. Bevoegdheden tot het
 verrichten van betalingen voor investeringen blijven tot
 de opeisbaarheid van de laatste betaling voor hun doel
 bestaan. Wanneer investeringsactiviteiten niet in het be-
 grotingsjaar worden gestart, blijven de bevoegdheden tot
 het einde van het tweede op het begrotingsjaar volgende
 jaar bestaan. Voor het overige zijn op de overdracht van
 bevoegdheden de bepalingen van § 22 lid 2 – 4 KomHVO
 NRW van toepassing.

5. Investeringsactiviteiten worden in de begroting afzonder-
 lijk gespecificeerd overeenkomstig § 4 lid 4 KomHVO
 NRW wanneer ze een bestedingsniveau van 50.000 EUR
 overschrijden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-
 fahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen
 dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekannt-
 machung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei
 denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-
 schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt
 gemacht worden
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Be-
 schluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem
 Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte
 Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
 die den Mangel ergibt.

Gronau, 01.04.2021

R.G. Welten
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 136-137

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster